

Die Deputation rathet der Kammer an:
dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Außerdem ist noch von der Zweiten Kammer beschlossen worden, an die Staatsregierung das Gesuch zu richten, daß in die Ausführungsverordnung folgende Bestimmung aufgenommen werde:

„Tritt ein Wechsel in der Person des Jägers ein, so ist eine unentgeltliche Umschreibung der gelösten Jagdkarte auf den Nachfolger desselben zulässig.“

Da aber nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu Punkt 5 die Privatbeamten u. s. w. für die Reviere, für welche sie angestellt sind, eine Jagdkarte gar nicht zu lösen brauchen, so wird nach Ansicht der unterzeichneten Deputation der Fall nicht vorkommen, daß sich eine Umschreibung der Karte nothwendig macht und es erscheint daher der Zusatz entbehrt werden zu können.

Die Deputation beantragt daher:
den von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrag abzulehnen.*)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 25 das Wort zu nehmen?

Freiherr von Welck: Es liegt keineswegs in meiner Absicht, hinsichtlich des Punktes a auf die gehässigen Bemerkungen etwa hier eingehen zu wollen, welche in der Zweiten Kammer in Bezug auf diese vom Hause Schönburg ausbedungene Befreiung gefallen sind. Ich will diese Bemerkungen ganz dahingestellt sein lassen; aber daran will ich erinnern, daß eben diese Bestimmungen ein integrierender Theil des Reccesses sind, welcher von der Krone Sachsen mit dem Hause Schönburg abgeschlossen worden ist. Also kann von einem Abgehen von dieser ausdrücklichen Bestimmung hier so nebenbei, bei Gelegenheit des Jagdgesetzes, meiner Ansicht nach gar nicht die Rede sein.

Präsident von Friesen: Wenn Niemand weiter die Absicht hat, zu §. 25 das Wort zu ergreifen, so wird die Abstimmung zu erfolgen haben. Rückichtlich des Punktes a rathet die Deputation an, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben und ich frage:

„ob die Kammer dem Gutachten der Deputation hierin beitrifft?“

Einstimmig: Ja.

b) Ebenso rathet die Deputation, zu Punkt 3 die Worte:

„oder gegen Gewährung einer Entschädigung an dieselbe“

beizubehalten und ich frage:

„ob die Kammer auch hier bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben wolle?“

Einstimmig: Ja.

c) Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer soll Punkt 5 so lauten:

„Die verpflichteten, in festem Lohne und Brode stehenden Forst- und Jagdbeamten auf

Privatreviere, und deren Forstgehülfen und Lehrlinge, jedoch nur innerhalb derjenigen ihren Principalen zuständigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.“

Die Deputation rathet uns an, uns mit dieser Veränderung einverstanden zu erklären und ich frage daher:

„ob Sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten wollen?“

Einstimmig: Ja.

Endlich hat die Zweite Kammer noch beschlossen, daß in die Ausführungsverordnung folgende Bestimmung aufgenommen werde:

„Tritt ein Wechsel in der Person des Jägers ein, so ist eine unentgeltliche Umschreibung der gelösten Jagdkarte auf den Nachfolger desselben zulässig.“

Unsere Deputation rathet uns jedoch, diesen Antrag abzulehnen.

„Will die Kammer beschließen, diesen Antrag abzulehnen?“

Einstimmig beschlossen.

Referent Bürgermeister Hennig:

Zu §. 27.

Bei §. 27, der auch nach den Beschlüssen der Ersten Kammer in zwei Paragraphen getheilt werden soll: 27 a, und von den Worten an:

„Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit“ als 27 b, hat die Zweite Kammer folgende Abweichungen beschlossen:

Zu §. 27 a.

1.

Punkt Ia „des männlichen Edel- und Dammwildes vom 1. Januar bis 15. Juni“ soll wegfallen. Es soll für das männliche Edel- und Dammwild gar keine Schonzeit bestehen. Die Staatsregierung hatte bei der Berathung in der jenseitigen Kammer zu dem Eingange des Paragraphen und Punkt I einen Vermittelungsvorschlag eingebracht, welcher so lautet:

„Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1) statt und zwar hinsichtlich:

I des Edel- und Dammwildes ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters vom 15. April bis 15. Juli.“

Dieser Vermittelungsvorschlag hat jedoch keine Annahme gefunden.

Aber auch das weibliche Edel- und Dammwild, sowie die Kälber beider Wildarten sollen einer kürzeren Schonzeit unterliegen; während sie nach dem Entwurfe und dem Beschlusse der Ersten Kammer vom 1. Januar bis 31. August geschont werden sollen, hat die Zweite Kammer die Schonzeit auf die Zeit vom 15. April bis 15. Juli beschränkt und deshalb den Punkt Ib nunmehr als Punkt I in folgender Fassung angenommen:

„des weiblichen Edel- und Dammwildes, sowie der Wildkälber beider Arten vom 15. April bis 15. Juli.“

Um dem Vereinigungsverfahren nicht vorzugreifen, rathet die Deputation der Kammer an:

*) f. l. M. I. S. 368 flg. II. S. 2339 flgg.